

Leistungsbewertung im Fach Erdkunde (Sek.I)

Die Leistungsbewertung orientiert sich an den Vorgaben

1. des Schulgesetzes (§48 SchulG) (Anlage 1),
2. der APO-SI (§6 APO-SI) (Anlage 2),
3. des Kernlehrplanes Erdkunde (Schriftenreihe „Schule in NRW“, Heft 3408 (G8), Ritterbach Verlag GmbH, Frechen 2007) und
4. des schulinternen Curriculums für die Jgst.5, 7, 9 .

Da in Erdkunde als einem der Fächer im Lernbereich Gesellschaftslehre in der Sek.I keine Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen vorgesehen sind, basiert die Leistungsbewertung ausschließlich auf dem Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ und bezieht sich auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen (vgl. KLP, Kap. 3: Sach-, Methoden-, Urteils-, Handlungskompetenz), wobei die Erwartungen und zentralen Inhalte von den Jgst. 5 – 9 eine ansteigende Progression und zunehmende Komplexität erfahren (vgl. KLP, Kap. 4, S. 24 – 31).

Zu den „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ gehören v.a.

- **mündliche Beiträge.**

Sie werden geleistet z. B.

- durch die aktive Teilnahme am Unterrichtsgespräch (Gelerntes reproduzieren, Zusammenhänge und Widersprüche aufzeigen, Lösungsvorschläge machen, Ergebnisse bewerten),
- das Vorbereiten von Unterrichts(teil)themen
- das Kurzreferat und
- das Präsentieren von Ergebnissen.

Daneben gehören auch

- **schriftliche Beiträge** zu den „Sonstigen Leistungen“.

Sie werden erbracht z.B.

- durch (Ergebnis-)Protokolle, Niederschriften bei Erkundungsgängen,
- Hefte/ Mappen und
- durch kurze schriftliche Übungen (**max.** 1 – 2/Hj.)mit begrenztem Stoffumfang. Die schriftlichen Übungen haben nicht den Stellenwert einer Klassenarbeit, gehen aber als punktuelle Leistung in die Gesamtbewertung ein.

(Anlage 2 – APO-SI § 6(2)).

- **Kooperative Leistungen** im Rahmen von Partnerarbeit, Gruppenarbeit werden neben der Sachorientierung, Strukturierung und Vollständigkeit auch bewertet im Hinblick auf Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit und Anstrengungsbereitschaft.

- Beiträge, die durch **eigenverantwortliches, schüleraktives Tun** (z.B. Rollenspiel, Befragung, Kartierung, Präsentation...) erbracht werden, werden bewertet nach sachlicher Richtigkeit, Vollständigkeit, äußerer Form der Darbietung und angemessenem Medieneinsatz.

Da im Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen“ **mündliche und schriftliche** Formen der Leistungsbewertung zum Tragen kommen, wird im Verlauf der Sekundarstufe I durch eine entsprechende Vorbereitung die Anschlussfähigkeit für die Überprüfungsformen der Einführungsphase (Jgst. 10) und der Qualifikationsphase (Jgst. 11 und 12) sichergestellt. (KLP, S. 33)

Die regelmäßige und sorgfältige Erledigung von **Hausaufgaben** ist die Voraussetzung für eine fundierte Mitarbeit und fließt somit mittelbar in die Leistungsbewertung ein. (Anlage 3 – Hausaufgabenkonzept)

Die **Leistungsbewertung erfasst die Qualität und die Kontinuität** der mündlichen und schriftlichen Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang.

Außer in den Halbjahres- und Versetzungszeugnissen erfolgt eine **Leistungsrückmeldung** i.d.R. zum Quartalsende in mündlicher Form auf Nachfrage von SchülerInnen oder deren Eltern am Elternsprechtag oder in der Sprechstunde der FachlehrerInnen.

Neunkirchen, den 25.05.2012

Fachschaft Erdkunde

Anlage 1

§ 48 SchulG

(Schulgesetz)

Stand: 01.04.2012

§ 48

Grundsätze der Leistungsbewertung

- (1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.
- (2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.
- (3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:
 1. sehr gut (1)
Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht
 2. gut (2)
Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
 3. befriedigend (3)
Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
 4. ausreichend (4)
Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
 5. mangelhaft (5)
Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
 6. ungenügend (6)
Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden
- (4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.
- (5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.
- (6) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Gesetze/Schulgesetz.pdf>

Anlage 2

§ 6 APO-SI

(Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I)

Stand: 01.07.2011

§ 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten

- (1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG.
- (2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.
- (3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.
- (4) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird.
- (5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Abs. 4 SchulG sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.
- (6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.
- (7) Bei einem Täuschungsversuch
 - a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
 - b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
 - c) kann bei einem umfangreichen Täuschungsversuch die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.
- (8) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.

http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/APOen/APO_SI.pdf

Anlage 3

Hausaufgabenkonzept der Fachschaft Erdkunde

1. Grundlage ist der **Hausaufgaben-Erlass** (Stand: 01.07.2009)

www.Schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Erlass/12-31Nr.1pdf

2. Mit Blick auf die am Ende einer Jgst. zu erreichenden Kompetenzen (vgl. Kernlehrplan Erdkunde S. 24 – S. 31) wird die Bündelung von Unterrichtsstoff, das exemplarische Arbeiten immer wichtiger. Das wirkt sich auch auf die Hausaufgaben aus.
3. Als Konsequenz aus dem Doppelstundenkonzept (Sek. I) ergibt sich, dass ein Teil der „**ehemaligen**“ Hausaufgaben nicht mehr zu Hause angefertigt werden kann, sondern **in die Doppelstunde integriert** werden muss, um ein angemessenes Lerntempo zu ermöglichen bzw. beizubehalten.

Schlussfolgerungen aus 3.:

Die **Integration in den Unterricht** erfolgt z.B. in Übungsphasen zum Umgang mit dem Atlas, zur Auswertung von Karten, Diagrammen, Statistiken, während Phasen der Informationsaufnahme z.B. aus Texten und der schriftlichen und/oder mündlichen Zusammenfassung der Informationen... (vgl. auch Methodenkompetenz).

Mehr als bisher besteht die Möglichkeit,

- a) auf das eigenverantwortliche Steuern von Lernprozessen zu achten,
 - b) Impulse und Hilfestellung zu geben,
 - c) innerhalb der Lerngruppe zu differenzieren und
 - d) in besonderem Maße zu fördern.
4. Bei den noch zu Hause anzufertigenden Aufgaben – nicht nach jeder Stunde muss es HA geben! - müsste demnach ein Zeitgewinn zu erreichen sein, da ein effektiveres Arbeiten möglich sein wird.
 5. HA - Kontrolle
 - Die FL' und FL überprüfen, ob die Hausaufgaben gemacht worden sind.
 - Sie legen Wert auf Vollständigkeit und Sauberkeit/Ordnung.
 - Sie notieren konsequent das Fehlen der Hausaufgaben bzw. das Fehlen einzelner Teile der Hausaufgaben.
 - Hausaufgaben werden im Unterricht besprochen und herangezogen zur Festigung von Gelerntem und/oder als Grundlage für die Erarbeitung neuer Unterrichtsinhalte. So werden den SchülerInnen die Notwendigkeit und der Sinn der HA deutlich.
 - SchülerInnen informieren die FL' und FL ggfs. über Schwierigkeiten beim Erledigen von HA.
 - Nicht jede HA kann bei jedem Schüler/jeder Schülerin im Detail kontrolliert werden.
 - Die FL' und FL machen Stichproben. Die Selbständigkeit bei der Erstellung sachgerechter, ordentlicher und vollständiger **HA** wird in der mündlichen Mitarbeit im Unterricht deutlich und in diesem Zusammenhang auch zu **bewerten**.
 - Die Maßnahme „Schüler kontrollieren Schüler“ kann u.U. eine sinnvolle Ergänzung der HA-Besprechung sein (s. auch Erweiterung der methodischen Kompetenz).

28.09.2009